



Führungskräfte der Deutschen Wirtschaft

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache

0005

15. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
An die Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit
und soziale Sicherung
zu Händen des Ausschussvorsitzenden
Herrn Klaus Kirschner, MdB
Platz der Republik

11011 Berlin

Donnerstag, 7. November 2002

Anhörungsverfahren zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Pläne für eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung haben wir mit großer Besorgnis aufgenommen.

Gegen die Anhebung spricht bereits eine grundsätzliche Erwägung: zahlreichen Arbeitnehmern würden schlagartig wesentliche Gehaltsbestandteile entzogen, die bislang für die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung zur Verfügung standen. Insofern ergibt sich auch ein auffälliger Widerspruch zur Intention der letzten Rentenreform, nämlich eine Stärkung der kapitalgedeckten Säulen der Altersvorsorge.

Unsere Hauptsorge richtet sich jedoch in erster Linie auf die Folgewirkungen, die sich daraus ergeben, dass sehr viele Versorgungsordnungen in der betrieblichen Altersversorgung implizit oder explizit Bezug auf die Beitragsbemessungsgrenze nehmen.

Union der
Leitenden
Angestellten - ULA

□ Postfach 19 14 46
14004 Berlin
□ Kaiserdamm 31
14057 Berlin
□ Telefon:
(030) 30 69 63 - 0
□ Fax:
(030) 30 69 63 -
13

eMail: info@ula.de
www.ula.de

Als Resultat einer Anhebung dieser Grenze drohen in nahezu allen Durchführungswegen reale Verluste bei der Höhe der Betriebsrenten. Überdurchschnittlich große Einbußen bei der Höhe der betrieblichen Versorgungsanwartschaften drohen insbesondere dem von uns vertretenen Personenkreis der außertariflichen und leitenden Angestellten mit Gehältern im Bereich der oder oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze.

Wir appellieren daher an Sie, der geplanten Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen. Der Gesetzgeber sollte sich die erforderliche Zeit nehmen, um geeignetere Maßnahmen zur Stabilisierung der Rentenversicherung zu ergreifen. Die Folgewirkungen der jetzt geplanten Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze, angefangen von der Steigerung der Lohnnebenkosten über die Einbußen im Nettogehalt der Arbeitnehmer bis hin zu schwerwiegenden Einbußen bei den Betriebsrenten sind für die ULA ein vollkommen unannehmbare Preis für eine kurzfristige Deckung von Einnahmeausfällen.

Exemplarisch möchten wir die von uns erwarteten Auswirkungen auf zwei bedeutende Varianten der betrieblichen Altersversorgung skizzieren.

Unter den beitragsbezogenen Systemen spielen Pensionskassen in vielen Branchen, speziell im Bereich der Chemie- und Pharmaindustrie seit Jahrzehnten eine besonders große Rolle bei der Sicherstellung der betrieblichen Altersversorgung.

Beiträge zu Pensionskassen drücken sich häufig als Prozentwert der Beitragsbemessungsgrenze aus, z.B. 4 Prozent, hälftig vom Arbeitgeber, hälftig vom Arbeitnehmer zu tragen. Eine plötzliche Verschiebung der Beitragsbemessungsgrenze führt zu deutlichen, teilweise nachteiligen Verschiebungen auf der Beitrags- und Leistungsseite. Die Verwaltungen, die gerade erst die Umstellung auf die Riesterförderung bewerkstelligt haben, werden erneut mit hohem Verwaltungsaufwand konfrontiert.

Bei endgehaltsbezogenen Systemen, insbesondere bei Direktzusagen, wird ebenfalls sehr häufig auf die Beitragsbemessungsgrenze abgestellt.

Weit verbreitet sind unterschiedliche Verrentungssätze für Entgeltbestandteile unterhalb und oberhalb der Bemessungsgrenze. Der höhere Verrentungssatz für letztgenannte Entgeltbestandteile lässt sich damit rechtfertigen, dass diese Beträge (bislang) nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert werden.

Eine plötzliche Heraufsetzung der Bemessungsgrenze verringert schlagartig und rückwirkend – bezogen auf alle bis dahin zurück gelegten Beitragsjahre – die auf Entgeltbestandteilen oberhalb der alten Grenze beruhenden Versorgungsanwartschaften.

Ein Beispiel: Typisch sind Betriebsrentensysteme, die pro Dienstjahr eine Rente in Höhe von 0,5 % des letzten Gehalts für Endgeltbestandteile *unterhalb* und von 1,5 % für Endgeltbestandteile *oberhalb* der Beitragsbemessungsgrenze gewähren. Erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze um 500 Euro, so gehen für diejenigen Arbeitnehmer, die davon in vollem Umfang betroffen sind, für jedes Dienstjahr 1 %, also 5 Euro verloren. Bei 30 Dienstjahren mit Einkommen in entsprechender Höhe würde sich dieser Effekt auf 150 Euro monatlich bzw. 1800 Euro im Jahr summieren.

Systematisch andere, aber im Ergebnis ähnliche Effekte, sind in der Stahlindustrie sowie beim „Bochumer Verband“ zu verzeichnen, über den eine Vielzahl von Versorgungszusagen für die Bereiche Bergbau und Energie abgewickelt werden.

Ungeachtet aller Unterschiede im Detail zwischen den verschiedenen Durchführungswegen ist das rechnerische Ergebnis dieser Änderungen, eine geringere Rentenhöhe trotz gleichzeitig erhöhter Vorsorgeaufwendungen, keinem Betroffenen vermittelbar und politisch wie rechtlich außerordentlich bedenklich.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich unserer Auffassung anschließen können und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Ramme
- Geschäftsführer -